

L 5 B 42/02 KR ER

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Köln (NRW)

Aktenzeichen

S 5 KR 98/02 ER

Datum

28.05.2002

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 5 B 42/02 KR ER

Datum

22.07.2002

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 28.05.2002 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die Antragstellerin die Gewährung ärztlicher Behandlung durch den Nichtvertragsarzt Dr. N in V zu erreichen sucht, zu Recht abgelehnt. Zur Begründung verweist der Senat auf die zutreffenden Gründe des Beschlusses des Sozialgerichts Köln vom 28.05.2002, denen er sich nach eigener Prüfung in vollem Umfang anschließt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-08-18